

ten worden und die Zinsen davon der letztern zu Gute gegangen. Mit Ausprägung neuer Fünfspennigstücke in Kupfer in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. September 1861 ist nach vorausgegangener Vereinbarung mit den betreffenden Münzvereinsregierungen über die Maximalsumme der in Umlauf zu setzenden Scheidemünze im Jahre 1862 der Anfang gemacht worden. Die Vermittelung der, in Folge des Gesetzes vom 26. November 1861 seit 1. Januar 1862 ins Leben getretenen Landesculturrentenbank wurde nicht nur für den Zweck genossenschaftlicher Wasserlaufsberechtigungen, sondern mehrfach auch für Entwässerungsanlagen Einzelner in Anspruch genommen. Von und mit dem Termine 1. Juli 1862 ab bis mit Schluß des Monats October 1863 gelangte eine Nominalsumme von 98,200 Thlr. in Landesculturrentenscheinen zur Ausfertigung.

Nach völliger Beendigung des Druckes der dem Gesetze vom 25. März 1861 entsprechend in dem Betrage von 3 Millionen Thalern angefertigten neuen Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1855 sind dieselben zum Zwecke des nach und nach damit zu bewirkenden Umtausches defecter Billeets bei der Staatsschuldencasse niedergelegt worden.

Die Erweiterungen und Veränderungen in den Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnissen seit dem letzten ordentlichen Landtage sind Gegenstand einer besonderen Mittheilung an die jetzige Ständeversammlung.

Der Bau der neuen Manufacturgebäude im Triebschthale für die Porzellanmanufactur zu Meißen ist in der Hauptsache beendigt, so daß im Laufe des vorigen Monats mit dem Betriebe in denselben begonnen werden konnte. Es ist erfreulich, daß die zu diesem Bau bewilligte Summe voraussichtlich nicht vollständig gebraucht werden wird.

Durch die am 11. August 1862 stattgehabte Betriebseröffnung auf der Tharandt-Freiburger Staatsbahn haben die öffentlichen Verkehrsmittel abermals eine werthvolle Ausdehnung erhalten.

Auch ist der Bau der Chemnitz-Annaberger Staatsbahn schon seit längerer Zeit begonnen worden.

Ueber die Richtung der voigtländischen Staatsbahn auf der Strecke Voitzsreuth-Franzensbad-Eger ist mit der kaiserl. königl. österreichischen und der königl. bayerischen Regierung vollständiges Einverständnis erreicht worden und der deshalb nöthige Staatsvertrag mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung geht seinem Abschlusse entgegen. Es hat daher auch der Bau der voigtländischen Bahn bereits in Angriff genommen werden können.

Das Expropriationsgesetz ist für die Chemnitz-Annaberger Staatsbahn unter dem 29. April 1862 und für die voigtländische Staatsbahn unter dem 23. Mai 1863 zur Publication gelangt. Ueber die Ver-

bindung der Stadt Greiz mit der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn durch Anlegung einer Zweigeisenbahn, welche ihren Anschluß an die Staatseisenbahn in Brunn bei Reichenbach finden wird, sind die Verhandlungen mit der fürstlich reußischen Regierung ihrem Abschlusse nahe.

Die Erörterungen über die Ausführbarkeit einer Eisenbahnlinie von Freiberg nach Chemnitz sind zum Abschlusse gediehen und es wird den Ständen über deren Erfolg zu Erledigung des Antrags in der ständischen Schrift vom 5. August 1861 eine besondere Mittheilung zugehen.

Der Verkehr auf den im Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen befindet sich in erfreulichem Gedeihen und wird hoffentlich auch auf der Tharandt-Freiburger Bahn mit der Zeit noch mehr sich entwickeln. Ganz besonders ist in neuerer Zeit der Kohlenverkehr aus der Zwickauer und Chemnitzer Gegend im Aufschwung begriffen. Die Regierung wird fortfahren, diesem wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Durch einen unter dem 13. Juni dieses Jahres von sämtlichen bei dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine beteiligten Regierungen abgeschlossenen Nachtragsvertrag zu dem revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvertrag vom 16. November 1857 ist eine erwünschte Ermäßigung der Gebühren und ein günstigerer Vertheilungsmodus derselben unter den Vereinsregierungen erreicht worden. Der durch diese Gebührenermäßigung voraussichtlich entstehende Revenüenausfall wird hoffentlich durch die Ausdehnung des Telegraphenverkehrs in Folge der eingetretenen Erleichterung desselben reichlich aufgewogen werden. Dagegen hat das sächsische Telegraphennetz auch im Laufe der verflossenen Finanzperiode mit Rücksicht auf das ungünstige Verhältniß des Betriebsaufwands zu den Einnahmen keine Erweiterungen erfahren können.

In höchst erfreulicher Weise ist es endlich gelungen, durch eine Vereinbarung unter sämtlichen Elbuferstaaten eine sehr bedeutende Ermäßigung der auf der Elbschiffahrt lastenden Abgaben herbeizuführen und dadurch nicht nur der letzteren und dem gesammten Handel eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen, sondern auch eine alte und sehr unangenehme Differenz zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten in einer allseitig befriedigenden Weise zu beenden.

In Folge dieser, unter dem 4. April dieses Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft sind aber auch neue Bestimmungen über die Competenz in Elbzoll-, Elbstrom- und Elbschiffahrtspolizeilichen Angelegenheiten nothwendig und durch die Verordnung vom 11. September dieses Jahres getroffen worden. Auch hat die Ausführung der Elbcorrectionsbaue ihren lebhaften Fortgang genommen.

In Bezug auf die Hochbauverwaltung hat vorläufig bereits eine veränderte Organisation durch Verordnung vom 6. März 1862 stattgefunden; es wird jedoch den Ständen eine besondere Mittheilung über die Organi-